

Satzung

Präambel

Zur Verwirklichung des Auftrags zur christlichen Nächstenliebe wurde im Bereich des früheren Pfarrverbandes Köln-Neue Stadt (damals umfassend die katholischen Kirchengemeinden Christi Verklärung, Köln-Heimersdorf, St. Johannes in der Neuen Stadt, Köln-Chorweiler, und Cosmas und Damian, Köln-Weiler), der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven, und der evangelischen Kirchengemeinde Neue Stadt 1971 ein nicht in das Vereinsregister eingetragener Verein mit dem Namen „Familienpflege- und Krankenpflege-Verein Köln-Neue Stadt“ gegründet. Nach Gründung trat die katholische Kirchengemeinde St. Briccius, Köln-Merkenich, dem Verein bei.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Name des Vereins lautet „Krankenpflegeverein Köln-Nord e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient umfassend in Ausübung christlicher Nächstenliebe alten, kranken und behinderten Menschen durch ideelle und materielle Förderung sowie Unterstützung auf dem Ortsgebiet der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden im Kölner Norden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- 2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurückgewährt. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Sie tritt in Kraft mit dem Tag des Eingangs, wenn kein anderes Beitrittsdatum erklärt wurde.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,

Alle in dieser Satzung vorkommenden Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Das heißt, dass die entsprechenden Funktionen sowohl von Frauen als auch von Männern eingenommen werden können. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird jedoch stets die männliche Form verwendet

- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts beim Vorstand. Der Austritt erfolgt spätestens zum Schluss des Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht. Die Ausschlussgründe sollen dem Auszuschließenden mitgeteilt werden.
 - d) Durch Streichung seitens des Vorstandes aus der Mitgliedschaft nach 2 erfolglosen Mahnungen wegen rückständiger Mitgliedsbeiträge.
- 5) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe jedes Mitglied durch Selbsteinschätzung ermittelt. Der Jahresbeitrag sollte 20,00 € nicht unterschreiten. Der Jahresbeitrag kann auf Verlangen des Mitgliedes auch unterjährig gezahlt werden.
- 6) Bei erfolgter Einzugsermächtigung seitens unseres jeweiligen Mitglieds erfolgt der Einzug per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils am 3. Werktag des Einzugsmonats.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sowie
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geborenen Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Finanzwart (Geschäftsführender Vorstand) sowie mindestens 3 Beisitzern (Gesamtvorstand). Zusätzlich gehört dem Gesamtvorstand mindestens ein vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Neue Stadt benanntes geborenes Mitglied an.
 - 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
 - 3) Der geborene Vorsitzende des Vereins wird vom jeweiligen leitenden katholischen Pfarrer am Sitz des Vereins benannt.
 - 4) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der geborenen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist deren einfache Mehrheit erforderlich. In Ausnahme hierzu können Beschlüsse im Sinne des § 7 Ziffern a) bis c) nur einstimmig verabschiedet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer oder von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll wird innerhalb zwei Wochen allen Vorstandsmitgliedern über deren Postfach bekannt gegeben. Binnen 1 Monats können Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls beantragt, sowie Beschlüsse angefochten werden.

§ 6 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vorstandsmitglieder kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegen:

- a) die Erstellung einer Geschäftsordnung, die u.a. die Kompetenzen innerhalb des Vorstandes und die Delegation von Kompetenzen sowie die Erteilung von Vollmachten im Geschäftsverkehr regelt,
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Gebäuden, die Begründung von Beteiligungen jeder Art an Gesellschaften, die Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsteilen sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben,
- c) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Garantie- und Patronatserklärungen,
- d) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und
- e) die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch Brief bekannt zu geben. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in jedem Fall schriftlich mit einer Frist von einer Woche eingeladen.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen des § 11, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes nach § 5,
 - c) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- 2) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird innerhalb 1 Monats auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu gemäß Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller eingetragenen Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder

§ 11 Aufteilung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu 75 % an die katholische Kirchengemeinde am Sitz des Vereins und zu 25 % an die evangelische Kirchengemeinde Neue Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Köln, den 2. Mai 2018

.....
(Wilfried Neumann, 1. Vors.)